

Satzung

des Fördervereins

„Zellwaldbahn e.V.“

Freiberg

Satzung Förderverein „Zellwaldbahn e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Zellwaldbahn e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg.
- (3) Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein bemüht sich um die Erhaltung der Zellwaldbahn (Eisenbahnstrecke Nossen-Freiberg) als ein Zeugnis der Verkehrsgeschichte, sowie als regionenverbindenden ökologischen Verkehrsweg:
 - Förderung der Erforschung, Bewahrung und Darstellung der Kompetenzfelder Eisenbahntechnik und Bauwerkstechnik
 - Förderung Denkmalschutz und Denkmalpflege: Erhaltung von Gebäuden und Anlagen des technischen Denkmals Bahnhof Großvoigtsberg
 - Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege: Aufklärung über die Bedeutung der Zellwaldbahntrasse als Biotop und Biotopverbund in einer weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft, Gehölz- und Biotoppflege im Sinne des Natur- und Vogelschutzes
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde: Information über die Geschichte der Zellwaldbahn
 - Förderung von Kunst und Kultur: Durchführung von Fahrten mit historischen Schienenfahrzeugen, Präsentation und Erweiterung der eisenbahnhistorischen Sammlung im Bahnhof Großvoigtsberg
 - Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel der Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen über die Zellwaldbahn sowie die Ökologie und Geologie der angrenzenden Landschaften sowie die Geschichte der anliegenden Siedlungen
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung: Angebote für Jugendliche für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Heranführen von Jugendlichen an das historische Erbe, Wecken des Interesses am Beruf des Eisenbahners

(2) Der Verein widmet sich der Philosophie folgend über das Medium Eisenbahn der Völker verbindenden Begegnung mit Kulturen, Religionen, Traditionen, Sitten und Gebräuchen und leistet damit einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis in unserer globalisierten Welt.

Grundlage allen Wirkens und Schaffens im Verein ist die Verbundenheit aller Mitglieder, ihr engagiertes und gleichberechtigtes sowie selbstloses Streben, o.g. Ziele gemeinsam umzusetzen.

(3) Die Mitglieder des Fördervereins fühlen sich in ganz besonderer Weise an die „Zellwaldbahn“ und die außergewöhnlichen Potenziale dieser Strecke gebunden.

(4) Die Mitglieder begleiten mit vielfältigen Aktivitäten das Geschehen und werben als Multiplikatoren für die Strecke und ihre Angebote.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen sind davon unberührt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Ausgaben und Vergütungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch nicht rechtsfähige Vereine oder ähnliche Vereinigungen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, verdienstvollen Personen die Ehrenmitgliedschaft des Fördervereins Zellwaldbahn e.V. zu verleihen.
 - Namensvorschläge zur Ehrenmitgliedschaft nimmt der Vorstand schriftlich entgegen.
 - Der Vorstand entscheidet analog § 6 (3).
 - Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
 - Ehrenmitglieder erhalten die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.
 - Der Vorstand informiert die Jahreshauptversammlung über neue Ehrenmitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt davon unberührt.

§ 8 Beiträge und Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks des Vereins werden durch die laufenden Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, öffentliche Zuschüsse sowie durch andere Einnahmen (Vorträge, Veranstaltungen) aufgebracht.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und in der jeweils gültigen Fassung Anlage dieser Satzung ist.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis spätestens 31. März zu zahlen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (5) Über Ausgaben des Vereins entscheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Bei Ausgaben über 1.500,00 € ist ein Vorstandsbeschluss notwendig. Ausgaben über 10.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese kann in Form einer Umlaufvorlage eingeholt werden. Es gilt hier die einfache Mehrheit.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer nachgewiesenen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Sondervollmachten zu erteilen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beantragung von Fördermitteln, Überwachung und Abrechnung der zweckentsprechenden Verwendung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Es dürfen nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen und Bekanntgabe einer Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem solchen Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen, die weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Jahresversammlung soll jeweils im 1. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie mindestens der Hälfte aller Stimmen der Vereinsmitglieder beschlossen werden (§ 13 Abs. 4).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen an die Stadt Großschirma über und ist von dieser zu Zwecken der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Für die mit der Auflösung verbundene Liquidation des Vereins werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt. Die Liquidatoren haben vordergründig dafür Sorge zu tragen, dass alle durch Beschlüsse des bisherigen Vorstands getroffenen satzungsmäßigen Finanzierungszusagen entsprechend der vorgefundenen Finanzsituation abgearbeitet sind.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht als rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift ist dann auf Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 16 Schlussbestimmung/Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 25.02.2017 durch die Mitglieder angenommen.

Beitragsordnung Förderverein Zellwaldbahn e.V.

Präambel

Auf der Grundlage der Satzung des Fördervereins Zellwaldbahn e.V. sind die Mitglieder verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Jahresbeiträge in Euro

natürliche Personen als Einzelmitglied	50,00
natürliche Personen als Ehepaar / Lebensgemeinschaft	80,00
Schüler	frei
Studenten, Auszubildende, Arbeitslose	10,00
Vereine, Verbände, nicht rechtsfähige Vereinigungen	100,00
Körperschaften öffentlichen Rechts	300,00
Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern	100,00
Unternehmen mit 6 bis 20 Mitarbeitern	250,00
Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern	500,00

Die Mitgliedsbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in einer Summe am 01.01. fällig und gemäß Rechnungslegung bis zum 31.03. zu entrichten.

Bei einem Beitritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 01.07. im ersten Beitrittsjahr 50 % der Beitragssumme zu bezahlen.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.November 2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die vorhergehende Beitragsordnung verliert damit ihre Gültigkeit!